



Ausgabe 160 – 26. April 2024

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 3	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 26.04.2024
Seite 9	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual vom 26.04.2024
Seite 16	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship vom 26.04.2024

Seite 19	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual vom 26.04.2024
Seite 22	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management vom 26.04.2024
Seite 25	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual vom 26.04.2024
Seite 28	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 10.01.2024 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25.04.2024, Az: 2024-04-25_Genehmigung_PO_Winfo, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 48 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden. Module, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen sind im Modulhandbuch gekennzeichnet.

(5) Abweichend von den Absätzen 1-3 kann bei Einschreibung in den Studiengang bei Vorliegen eines geeigneten Bachelorabschlusses nach § 4 im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten auf Antrag das dritte Studiensemester entfallen. Im Rahmen dieses verkürzten Masterstudienganges sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt dann mindestens 40 Semesterwochenstunden. Die Verkürzung ist der Prüfungsverwaltung bis zur Anmeldung der Masterarbeit anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik folgende weitere Voraussetzung:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens jeweils 15 Leistungspunkte in den Bereichen Informatik und Betriebswirtschaftslehre erworben sein.

(2) Studienbewerbende, die einen Studienabschluss nachweisen können, der zwar einen wesentlichen Unterschied zum geforderten Bachelorabschluss gemäß Abs. 1 aufweist, aber dennoch Bezug zu den Studienzielen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik hat, können unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zugelassen werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss entsprechend den individuell fehlenden Kompetenzen in Anlehnung an die fachlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1. Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Bedingungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegen. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte und Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Qualifikationsschwerpunkt (QSP) vorgesehen. Zu den QSP-Modulen im Masterstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Business Information Technology
2. Digital Business Management
3. Finance and Controlling

Die den Qualifikationsschwerpunkten zugehörigen QSP-Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Ein Qualifikationsschwerpunkt umfasst 3 QSP-Module mit einem Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten. Es muss ein QSP belegt werden.

(2) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch ausgewiesen. QSP-Module, die nicht Bestandteil des gewählten Qualifikationsschwerpunktes sind, sind als Wahlpflichtmodule zulässig, sofern sie einen Umfang von 6 Leistungspunkten aufweisen.

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die Studierenden verpflichtet, 2 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(4) Für Studierende im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 entfällt ein Wahlpflichtmodul. Diese Studierenden sind verpflichtet, eines der jeweils angebotenen Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte und Wahlpflichtfächer erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 1. Semester.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten) anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich über die gesamte Studiendauer. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist mit der Studiengangsleitung ein Learning Agreement abzustimmen. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester. Für Studierende im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 erfolgt die Meldung zur Masterarbeit in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 54 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang A (Curriculum) erreicht hat. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ und das Seminar müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.
- (3) Zur Masterarbeit im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 42 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang A (Curriculum) erreicht hat. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ und das Seminar müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.
- (4) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenerstellerin oder dem Themenersteller in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (6) Wird die Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht mit einem Gewicht von einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 Abs. 2 und 3 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 3 entsprechen.

(3) Im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 werden im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 Abs. 2 und 4 die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2024/2025 unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 09.07.2018 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 bereits in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Abs. 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 09.07.2018 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 09.07.2018 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2027 (d.h. 31.08.2027) ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Abs. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 26.04.2024

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Werner König

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.
Business Intelligence	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	sP (60 min)	6	4	6 (4)			
Leadership	P	V (2 SWS) + S (2 SWS)	1	PL	sP (180 min) oder HA	6	4	6 (4)			
Prozessmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	sP (90 min)	6	4	6 (4)			
Digitales Innovationsmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	sP (60 min)	6	4	6 (4)			
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	2	SL	HA	3	2		3 (2)		
Seminar *	P	S (2 SWS)	2	PL	HA mit Präs (15 min)	3	2		3 (2)		
Information Management	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	HA mit Präs (30 min)	6	4		6 (4)		
Software-Projektmanagement **	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	PA	6	4			6 (4) **	
Wahlpflichtbereich											
Wahlpflichtmodul 1	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	1	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6	4	6 (4)			
Wahlpflichtmodul 2 **	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	3	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6	4			6 (4) **	
Qualifikationsschwerpunkt (zur Auswahl stehen Business Information Technology, Digital Business Management und Finance and Controlling)											
QSP-Modul 1	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	2	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6 od 4	4 od 3		6 (4) od 4 (3)		
QSP-Modul 2	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	2	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6	4		6 (4)		
QSP-Modul 3	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	2	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6 od 8	4 od 6		6 (4) od 8 (6)		
Masterprojekt											
Masterprojekt **	P		3	PL	PA mit Präs (30 min)	18				18 **	
Abschlussarbeit											
Masterarbeit ***	P		4	PL	Masterarbeit, davon - Schriftliche Ausarbeitung - Abschlusskolloquium	30 (20) (10)					30 *** (20) (10)
Gesamtsumme [davon abweichend im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 5]						120 [90]	48/49 [40/41]	30 (20)	30 (20/21)	30 (8) [0 (0)]	30 ***

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Prüfungsform: sP = schriftliche Prüfung, mP = mündliche Prüfung, HA = Haus- oder Seminararbeit, Präs = Präsentation, PA = Projektarbeit, AB = Abschlussbericht, PB = Praktikumsbericht

Gesamt: LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunde, od = oder

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 5 entfällt dieses Modul. Die zugehörigen Leistungspunkte und SWS entfallen.

*** Im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 5 liegt die Masterarbeit im 3. Fachsemester.

**** Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i. V. m. RPO § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 10.01.2024 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25.04.2024, Az: 2024-04-25_Genehmigung_PO_Winfo, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 44 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden. Module, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen sind im Modulhandbuch gekennzeichnet.

(5) Abweichend von den Absätzen 1-3 kann bei Einschreibung in den Studiengang bei Vorliegen eines geeigneten Bachelorabschlusses nach § 4 im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten auf Antrag das dritte Studiensemester entfallen. Im Rahmen dieses verkürzten Masterstudienganges sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt dann mindestens 36 Semesterwochenstunden. Die Verkürzung ist der Prüfungsverwaltung bis zur Anmeldung der Masterarbeit anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens jeweils 15 Leistungspunkte in den Bereichen Informatik und Betriebswirtschaftslehre erworben sein.
2. Abschluss eines gültigen Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule Worms und dem dualen Verbundpartner, sofern ein solcher Vertrag nicht bereits vorliegt.
3. Abschluss eines gültigen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages zwischen dem dualen Verbundpartner und der bewerbenden oder studierenden Person.

(2) Studienbewerbende, die einen Studienabschluss nachweisen können, der zwar einen wesentlichen Unterschied zum geforderten Bachelorabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 aufweist, aber dennoch Bezug zu den Studienzielen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik – dual hat, können unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zugelassen werden. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss entsprechend den individuell fehlenden Kompetenzen in Anlehnung an die fachlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1. Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Bedingungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegen. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte und Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Qualifikationsschwerpunkt (QSP) vorgesehen. Zu den QSP-Modulen im Masterstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Business Information Technology
2. Digital Business Management
3. Finance and Controlling

Die den Qualifikationsschwerpunkten zugehörigen QSP-Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Ein Qualifikationsschwerpunkt umfasst 3 QSP-Module mit einem Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten. Es muss ein QSP belegt werden.

(2) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch ausgewiesen. QSP-Module, die nicht Bestandteil des gewählten Qualifikationsschwerpunktes sind, sind als Wahlpflichtmodule zulässig, sofern sie einen Umfang von 6 Leistungspunkten aufweisen.

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die Studierenden verpflichtet, eines der jeweils angebotenen Module im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(4) Für Studierende im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 entfällt das Wahlpflichtmodul.

(5) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte und des Wahlpflichtfachs erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 1. Semester.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Die Praxisphasen sind wie folgt in den Masterstudiengang integriert:

1. Das Praxismodul im 1. Fachsemester i.d.R. beim dualen Verbundpartner. Das Praxismodul ist innerhalb der vorlesungsfreien Zeit zwischen 1. und 2. Fachsemester in vier Wochen Vollzeit (oder äquivalent) zu absolvieren. Die Ausgestaltung des Praxismoduls unterliegt grundsätzlich der Absprache zwischen dem dualen Verbundpartner und den Studierenden. Über das Praxismodul ist eine Projektarbeit als Prüfungsleistung anzufertigen.

2. Das Modul „Information Management“ im 2. Fachsemester als integriertes Modul mit Praxisanteilen i.d.R. beim dualen Verbundpartner. Die Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch spezifiziert.

3. Das Masterprojekt im 3. Fachsemester i.d.R. beim dualen Verbundpartner. Über das Masterprojekt ist eine Projektarbeit als Prüfungsleistung anzufertigen. Im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 entfällt das Masterprojekt.

4. Die Masterarbeit im 4. Fachsemester i.d.R. beim dualen Verbundpartner. Die Masterarbeit ist in § 9 geregelt. Im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 liegt die Masterarbeit im 3. Fachsemester.

(2) Projektarbeiten sind bis zum direkt folgenden Vorlesungsbeginn bei der betreuenden Person an der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe, wird der duale Verbundpartner entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(3) Projektarbeiten sind von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

(4) Die aktive Teilnahme an den praktischen Studienphasen ist vom dualen Verbundpartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 sowie die aktive Teilnahme gemäß Abs. 4.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten) anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich über die gesamte Studiendauer. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist mit der Studiengangsleitung ein Learning Agreement abzustimmen. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester. Für Studierende im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 erfolgt die Meldung zur Masterarbeit in der Regel im 3. Semester.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 54 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang A (Curriculum)

erreicht hat. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ und das Seminar müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(3) Zur Masterarbeit im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 42 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang A (Curriculum) erreicht hat. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ und das Seminar müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(4) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.

(5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenerstellerin oder dem Themenersteller in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(6) Wird die Masterarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Das Abschlusskolloquium geht mit einem Gewicht von einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

(3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 Abs. 2 und 3 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 3 entsprechen.

(3) Im Rahmen des verkürzten Masterstudiengangs gemäß § 3 Abs. 5 gehen im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 Abs. 4 keine Modulnoten in die Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2024/2025 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die fachspezifischen Prüfungsordnung für

den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 06.07.2020 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 bereits in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 06.07.2020 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 06.07.2020 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2027 (d.h. 31.08.2027) ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 26.04.2024

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Werner König

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.
Business Intelligence	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	sP (60 min)	6	4	6 (4)			
Leadership	P	V (2 SWS) + S (2 SWS)	1	PL	sP (180 min) oder HA	6	4	6 (4)			
Prozessmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	sP (90 min)	6	4	6 (4)			
Digitales Innovationsmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	sP (60 min)	6	4	6 (4)			
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	2	SL	HA	3	2		3 (2)		
Seminar *	P	S (2 SWS)	2	PL	HA mit Präs (15 min)	3	2		3 (2)		
Software-Projektmanagement **	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	PA	6	4			6 (4) **	
Wahlpflichtbereich											
Wahlpflichtmodul **	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	3	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6	4			6 (4) **	
Qualifikationsschwerpunkt (zur Auswahl stehen Business Information Technology, Digital Business Management und Finance and Controlling)											
QSP-Modul 1	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	2	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6 od 4	4 od 3		6 (4) od 4 (3)		
QSP-Modul 2	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	2	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6	4		6 (4)		
QSP-Modul 3	WP	V (2 SWS) + S/P/Ü (2 SWS)	2	PL	sP/mP/HA/Präs ****	6 od 8	4 od 6		6 (4) od 8 (6)		
Praktische und praxisintegrierte Module											
Praxismodul	P		1	PL	PA	6		6			
Information Management	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	HA mit Präs (30 min)	6	4		6 (4)		
Masterprojekt											
Masterprojekt **	P		3	PL	PA mit Präs (30 min)	18				18 **	
Abschlussarbeit											
Masterarbeit ***	P		4	PL	Masterarbeit, davon - Schriftliche Ausarbeitung - Abschlusskolloquium	30 (20) (10)					30 *** (20) (10)
Gesamtsumme [davon abweichend im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 5]						120 [90]	44/45 [36/37]	30 (16)	30 (20/21)	30 (8) [0 (0)]	30 ***

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum, Ü = Übung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Prüfungsform: sP = schriftliche Prüfung, mP = mündliche Prüfung, HA = Haus- oder Seminararbeit, Präs = Präsentation, PA = Projektarbeit, AB = Abschlussbericht, PB = Praktikumsbericht

Gesamt: LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunde, od = oder

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 5 entfällt dieses Modul. Die zugehörigen Leistungspunkte und SWS entfallen.

*** Im verkürzten Studiengang nach § 3 Abs. 5 liegt die Masterarbeit im 3. Fachsemester.

**** Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i. V. m. RPO § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Entrepreneurship
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl.S.453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17. April 2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship vom 13. Januar 2021 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 25.04.2024 Az: 2024-04-25_Genehmigung_PO_IBA genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship vom 13. Januar 2021, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Im Rahmen des Masterstudiengangs Entrepreneurship sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erreichen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„Abweichend von den Absätzen 1-3 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gemäß § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abzuschließen. Dies ist möglich bei

1. Nachweis einer einschlägigen, mindestens einjährigen Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten / ECTS und vor Antritt des Masterstudium.

Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in Summe beinhalten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob der Nachweis vorliegt. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

2. Nachweis von einem Bachelorabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten / ECTS gemäß § 4 (1) Nr. 1

Die Verkürzung ist der Prüfungsverwaltung bis zur Anmeldung der Masterarbeit anzuzeigen. Im Rahmen dieses verkürzten Masterstudienganges sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) „Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 - a. in der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit wesentlichen Inhalten eines wirtschaftlichen Studiums oder fachverwandter Ausrichtung wie beispielsweise Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht, VWL oder Ähnliches. Der Abschluss muss wirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aufweisen.
2. Der Abschluss gemäß Nr. 1 muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – TOEFL iBT mit mindestens 95 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - b. Test of English as a Foreign Language – TOEFL ITP mit mindestens 645 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - c. International English Language Testing System – IELTS Academic aus dem Testzentrum mit mindestens der Punktzahl 8.0

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt der Bewerbung höchstens zwei Jahre zurückliegen.

(2) Von dem Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 können durch den Prüfungsausschuss Befreiungsmöglichkeiten beschlossen werden. Beschlossene Befreiungsmöglichkeiten sind an geeigneter Stelle bekanntzugeben.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2024/25 Anwendung.

Worms, den 26.04.2024

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Entrepreneurship – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl.S.453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17. April 2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual vom 13. Januar 2021 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 25.04.2024 Az: 2024-04-25_Genehmigung_PO_IBA genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual vom 13. Januar 2021, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Im Rahmen des Masterstudiengangs Entrepreneurship – dual sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erreichen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„Abweichend von den Absätzen 1-3 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gemäß § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abzuschließen. Dies ist möglich bei

1. Nachweis einer einschlägigen, mindestens einjährigen Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten / ECTS und vor Antritt des Masterstudium.

Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in Summe beinhalten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob der Nachweis vorliegt. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

2. Nachweis von einem Bachelorabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten / ECTS gemäß § 4 (1) Nr. 2.

Die Verkürzung ist der Prüfungsverwaltung bis zur Anmeldung der Masterarbeit anzuzeigen. Im Rahmen dieses verkürzten Masterstudienganges sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) „Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Masterstudiengangs Entrepreneurship – dual oder der Studienrichtung International Business Administration.
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 - a. in der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit wesentlichen Inhalten eines wirtschaftlichen Studiums oder fachverwandter Ausrichtung wie beispielsweise Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht, VWL oder Ähnliches. Der Abschluss muss wirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aufweisen.
3. Der Abschluss gemäß Nr. 2 muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
4. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – TOEFL iBT mit mindestens 95 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - b. Test of English as a Foreign Language – TOEFL ITP mit mindestens 645 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - c. International English Language Testing System – IELTS Academic aus dem Testzentrum mit mindestens der Punktzahl 8.0

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt der Bewerbung höchstens zwei Jahre zurückliegen.

Von dem Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 4 können durch den Prüfungsausschuss Befreiungsmöglichkeiten beschlossen werden. Beschlossene Befreiungsmöglichkeiten sind an geeigneter Stelle bekanntzugeben.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2024/25 Anwendung.

Worms, den 26.04.2024

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl.S.453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17. April 2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management vom 13. Januar 2021 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 25.04.2024 Az: 2024-04-25_Genehmigung_PO_IBA genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management vom 13. Januar 2021, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Trade Management sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erreichen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„Abweichend von den Absätzen 1-3 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gemäß § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abzuschließen. Dies ist möglich bei

1. Nachweis einer einschlägigen, mindestens einjährigen Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten / ECTS und vor Antritt des Masterstudium.

Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in Summe beinhalten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob der Nachweis vorliegt. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

2. Nachweis von einem Bachelorabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten / ECTS gemäß § 4 (1) Nr. 1

Die Verkürzung ist der Prüfungsverwaltung bis zur Anmeldung der Masterarbeit anzuzeigen. Im Rahmen dieses verkürzten Masterstudienganges sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) „Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Global Trade Management folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 - a. in der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, welcher wirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aufweist.
2. Der Abschluss gemäß Nr. 1 muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – TOEFL iBT mit mindestens 95 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - b. Test of English as a Foreign Language – TOEFL ITP mit mindestens 645 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - c. International English Language Testing System – IELTS Academic aus dem Testzentrum mit mindestens der Punktzahl 8.0

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt der Bewerbung höchstens zwei Jahre zurückliegen.

(2) Von dem Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 können durch den Prüfungsausschuss Befreiungsmöglichkeiten beschlossen werden. Beschlossene Befreiungsmöglichkeiten sind an geeigneter Stelle bekanntzugeben.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2024/25 Anwendung.

Worms, den 26.04.2024

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Trade Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 26.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl.S.453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17. April 2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual vom 13. Januar 2021 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 25.04.2024 Az: 2024-04-25_Genehmigung_PO_IBA genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual vom 13. Januar 2021, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual sind 120 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erreichen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„Abweichend von den Absätzen 1-3 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gemäß § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern abzuschließen. Dies ist möglich bei

1. Nachweis einer einschlägigen, mindestens einjährigen Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten / ECTS und vor Antritt des Masterstudium.

Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll neben der Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit auch die Tätigkeitsschwerpunkte im Einzelnen und in Summe beinhalten.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob der Nachweis vorliegt. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet. Dies gilt auch für den Fall einer Ablehnung.

2. Nachweis von einem Bachelorabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten / ECTS gemäß § 4 (1) Nr. 2.

Die Verkürzung ist der Prüfungsverwaltung bis zur Anmeldung der Masterarbeit anzuzeigen. Im Rahmen dieses verkürzten Masterstudienganges sind 90 Leistungspunkte zu erreichen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) „Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Global Trade Management – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gültiges Vertragsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationspartner des Masterstudiengangs Global Trade Management – dual oder der Studienrichtung International Business Administration.
2. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 - a. in der Studienrichtung International Business Administration der Hochschule Worms oder
 - b. in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, welcher wirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aufweist.
3. Der Abschluss gemäß Nr. 2 muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
4. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse. Diese sind durch eine der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – TOEFL iBT mit mindestens 95 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - b. Test of English as a Foreign Language – TOEFL ITP mit mindestens 645 Punkten (Es gilt der Test Date Score, nicht MyBest Score)
 - c. International English Language Testing System – IELTS Academic aus dem Testzentrum mit mindestens der Punktzahl 8.0

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt der Bewerbung höchstens zwei Jahre zurückliegen.

(2) Von dem Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 4 können durch den Prüfungsausschuss Befreiungsmöglichkeiten beschlossen werden. Beschlossene Befreiungsmöglichkeiten sind an geeigneter Stelle bekanntzugeben.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Trade Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2024/25 Anwendung.

Worms, den 26.04.2024

gez. Prof. Dr. Dirk Schilling
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.